

1.1. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge werden nach Ziffer 1.4 zu § 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landesreisekostengesetz für die Mitarbeiter der Forstabteilung als triftige Gründe allgemein festgelegt:

Ein triftiger Grund für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges liegt dann vor, wenn die v.g. Mitarbeiter im Rahmen ihres Aufgabengebietes im Bereich des Stadtwaldes ihr Kfz nutzen um die unterschiedlichen Einsatzbereiche zu erreichen.

1.2. Für die v.g. Fahrten wird eine generelle Genehmigung nach Ziffer 7 u. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landesreisekostengesetz erteilt.